



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation  
Departement für Volkswirtschaft und Bildung



2019.3498

## WEISUNGEN

vom 1. Februar 2019

### über das Jobsharing von Lehrpersonen der Stufen 1H bis 8H

---

#### 1. Rechtsgrundlagen

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.

Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013.

Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011.

Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011.

Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit vom 17. Juni 2015.

Aufhebung des Beschlusses über die Pensenteilung in den Primarschulen des Kantons Wallis vom 30. Januar 1985.

Pflichtenheft des Lehrpersonals, Kindergarten und Primarstufe, Juni 2006.

Ergänzung zum Pflichtenheft aller Lehrpersonen, in dem die Aufgaben der Klassenlehrpersonen der Stufen 1H bis 8H beschrieben sind.

#### 2. Definition: Jobsharing-Team

Ein Jobsharing-Team (nachfolgend «Team») besteht grundsätzlich aus zwei Lehrpersonen mit Teilzeitpensum, die gemeinsam eine Klasse betreuen und gleichzeitig Generalisten bleiben. Die beiden Lehrpersonen müssen alle Fächer des Lehrplans unterrichten können, unter Vorbehalt einer Ausnahmebewilligung.

Die Lehrpersonen eines Teams (nachfolgend auch «Partner» genannt) und die anderen Fachlehrpersonen (Spezialisten, usw.) arbeiten zusammen nach gemeinsamen pädagogischen und didaktischen Konzepten. Diese Arbeitsform, durch welche die Kohärenz im Unterricht gewährleistet wird, umfasst die Zielsetzung und Organisation der schulischen Aktivitäten, die Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens der Schüler, die Elterninformation und die Verantwortung gegenüber den Schulbehörden.

Unter Vorbehalt besonderer Situationen, insbesondere Mitglieder der Direktion oder Lehrpersonen mit Entlastung betreffend, beträgt das Mindestpensum grundsätzlich 1,5 Tage (mindestens 9 Lektionen).

Die Schuldirektion ist verantwortlich, dass die Organisation die Bedürfnisse der Schüler respektiert und die institutionellen Vorgaben berücksichtigt. Nach einem Gespräch mit den beiden Lehrpersonen legt sie die jeweiligen Pensen fest.

### **3. Bildung eines Teams**

Um ein einheitliches pädagogisches Grundkonzept zu gewährleisten, einigen sich die beiden Partner auf eine gemeinsame Arbeitsweise.

Die Bildung eines Teams unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- 3.1 Die Sicherstellung, dass die pädagogischen und methodischen Arbeitsweisen der Partner zusammenpassen und mit ihrer geplanten Zusammenarbeit und den Weisungen und Empfehlungen des Departements übereinstimmen. Die beiden Partner sind sich insbesondere über die Organisation der Aktivitäten und die Beurteilung der Schüler einig.
- 3.2 Die Aufteilung der Fächer oder des Unterrichtsstoffs unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die mit der pädagogischen Fachberatung erarbeitet und von der Dienststelle für Unterrichtswesen validiert wurden.

### **4. Rahmen der Zusammenarbeit eines Teams**

Die Partner eines Teams organisieren ihren Arbeitsplan gemäss folgenden Regeln:

- 4.1 Ein regelmässiger Wechsel der Unterrichtsfächer oder Teilgebiete unter den Partnern ist im Sinne des Generalisten notwendig. Unter Vorbehalt organisatorischer Änderungen (Betreuung während zwei Jahren, Neuzuteilung von Klassen, usw.) findet dieser Wechsel mindestens alle 4 Jahre statt.
- 4.2 Beide Partner sind gemeinsam für die Jahres- und Wochenplanung sowie die Themenwahl verantwortlich.
- 4.3 Die im gegenseitigen Einvernehmen erstellte Stundenplanung wird der Schuldirektion zu Beginn des Schuljahres zur Genehmigung unterbreitet. Während des Schuljahres vorgenommene Änderungen müssen ihr zur Genehmigung und Validierung vorgelegt werden.
- 4.4 Die Partner eines Teams sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres über ihre Arbeitsweise zu informieren. Die Eltern erhalten ebenfalls einen Stundenplan mit den Unterrichtszeiten der einzelnen Lehrpersonen der Klasse.
- 4.5 Während des Schuljahres informiert jede Lehrperson oder beide gemeinsam (je nach Wichtigkeit der Mitteilung) die Eltern über die schulische Situation ihres Kindes.
- 4.6 Eine längere Arbeitszeit, als in der Lehrermeldung aufgeführt, kann von der Direktion angeordnet werden, falls die Anwesenheit der Lehrperson für die Erfüllung ihrer Aufgabe oder dies für besondere und punktuelle Aufgaben (Exkursion, Lager, Anlass, usw.) erforderlich ist. Falls die Lehrperson an mehreren Schulzentren tätig ist, wird dies berücksichtigt.
- 4.7 Die Partner eines Teams sind verpflichtet, an den von der Schuldirektion einberufenen Sitzungen teilzunehmen, auch wenn diese an einem Tag stattfinden, an dem die Lehrpersonen jeweils nicht unterrichten. Im Falle einer von der Direktion genehmigten Abwesenheit informiert die anwesende Lehrperson ihren Partner.
- 4.8 Die Partner eines Teams sind verpflichtet, an allen von der Schuldirektion oder der Dienststelle für Unterrichtswesen angeordneten Weiterbildungen teilzunehmen.
- 4.9 Grundsätzlich vertreten sich die Partner gegenseitig.
- 4.10 Regelmässige Treffen (mindestens alle zwei Wochen) ausserhalb der Unterrichtszeiten sowie regelmässiger Informationsaustausch sind in der Zusammenarbeit der Partner sicherzustellen;
- 4.11 Die administrative Verantwortung trägt die Klassenlehrperson. Bei einer ausnahmsweise bewilligten Aufteilung im Team zu je 50% wird die Klassenlehrperson von der Direktion bestimmt.

**5. Rochade**

Aus Gründen der Schuljahresorganisation und/oder auf ein schriftliches Gesuch hin kann die Schuldirektion einer Rochade zustimmen, d.h. einem partiellen und punktuellen Tausch der Stunden innerhalb des Teams.

**6. Genehmigungsverfahren für ein Team**

Die Lehrpersonen eines Teams unterzeichnen einen Zusammenarbeitsvertrag und verpflichten sich, diesen einzuhalten. Der Vertrag wird der Direktion zur Genehmigung unterbreitet.

**7. Beendigung eines Jobsharings**

Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Partnern des Teams, die auch nach Intervention der Direktion nicht gelöst werden können, kann letztere das Jobsharing auflösen.

**8. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Sitten, 1. Februar 2019 JPL/MB/MBY



**Christophe Darbellay**  
Staatsrat